Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden

**Band:** 43 (1986)

**Artikel:** Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts

Autor: Steiner, Peter

Kapitel: Räte und Ratausschüsse : Entstehung und Entwicklung bis ans Ende

des 17. Jahrhunderts

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-698275

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# RÄTE UND RATSAUSSCHÜSSE



## Entstehung und Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

Bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus müssen sämtliche wesentlichen Beschlüsse von der Gesamtheit der Landleute gefasst worden sein. Jedenfalls sind keine Zeugnisse vorhanden, welche auf die Existenz eines Rates vor 1352 hinweisen würden. Erst mit der allmählichen Aufgliederung der beiden Grossmarken Stans¹ und Buochs² sowie mit dem schliesslich 1378 erfolgten Anschluss von Hergiswil³ dürfte sich das Bedürfnis nach einer Vereinfachung der Verwaltung⁴ der nunmehr elf Ürten⁵ umfassenden Gemeinschaft mit der Schaffung einer Repräsentation zur Behandlung minder gewichtiger gemeinsamer Angelegenheiten vergrössert haben. Ein 1352 von Herzog Albrecht abgesandter Brief bezeugt die Existenz eines Rates, und der Beschluss der Landsgemeinde vom 13. Februar 1382, der im Gefolge des Ringgenbergerhandels gefasst wurde, schloss die in Ungnade gefallenen, einstigen politischen Führer ausdrücklich auch vom Rat aus⁶.

Die Hinweise auf den Rat verbleiben vorerst spärlich; immerhin findet aber 1398 ein Rat der Hundert Erwähnung — ein denkbarer Vorläufer des späteren Zweifachen Landrates<sup>7</sup>. Wann der Rat seine Funktionen als regelmässig tagendes Gremium aufgenommen hat, bleibt unbestimmt; während die Einzelgesetze des 13. und des 14. Jahrhunderts und der Einungsbrief von 1456 noch nichts über ihn bestimmen, behandelt ihn das Landbuch von 1510 bereits als eine regelmässige

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Aufteilung von Stans in einzelne Ürten war schon in vorurkundlicher Zeit abgeschlossen; Odermatt Leo, S. 86 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Aufsplitterung von Buochs setzte 1348 ein und war vor dem Ende des 14. Jahrhunderts abgeschlossen; Durrer, Unterwalden, S. 137; Odermatt Leo, S. 84 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Durrer, Unterwalden, S. 137; Eichmann Hans, Hergiswil bis zur Gründung der Eigenständigkeit, in: 600 Jahre Hergiswil, S. 39 f.

<sup>4</sup> vor allem in bezug auf die Vornahme weniger gewichtiger Geschäfte; Abegg, S. 49

sog. «politische» Ürten; gebietsmässig konnte sich eine politische Ürte über mehrere ökonomische Ürten erstrecken und umgekehrt; die politische Ürte Wolfenschiessen umfasste z.B. das Gebiet der ökonomischen Ürten Boden, Oberrickenbach und Altzellen, und zur ökonomischen Ürte Stans gehörte auch das Gebiet Oberdorf, das politisch ein eigener Kreis bildete. Schliesslich galten die sonst auch politisch selbständigen Ürten Beckenried und Emmetten im Landesverband als Gemeinschaft. Zu den Einzelheiten der Ürte-Entwicklung s. Odermatt Leo, S. 82 ff.

<sup>6</sup> s S 57

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EA I, S. 95; Durrer, Unterwalden, S. 137

Institution, indem es ihm Kompetenzen zuweist und Vorschriften über das Amt des Ratsherrn erlässt<sup>8</sup>.

Der einfache Rat bildete den Ausgangspunkt für eine Entwicklung in zwei Richtungen, nämlich in jene der Vergrösserung in der Form einer Verdoppelung oder gar Verdreifachung des ursprünglichen Mitgliederbestandes und in jene der Verkleinerung in Form von Ausschüssen<sup>9</sup>. Ein merkwürdiges Zwischending formte sich in der Institution von Rät' und Landleuten: Trotz der ungeschmälerten Teilnahme der Landleute errang sich dieser Rat nicht die Gewalt einer Gemeinde und ist er auch einem gewöhnlichen Rat nicht übergeordnet<sup>10</sup>.

Erste Kunde von Rät' und Landleuten übermittelt uns die Urteilsurkunde eines Malefizgerichtes, das am 9. März 1523 stattgefunden hat¹¹. Nach alter germanischer Rechtssitte versammelten sich Ammann, Rät' und Landleute, um gemeinsam über die Bestrafung von Totschlägern zu beraten¹². Eine im Jahre 1569 nachgetragene Satzung im Alten Landbuch von 1510 übertrug die Bewilligung von Heuverkäufen in Gebiete ausserhalb des Tales Nidwalden an Rät' und Landleute¹³. 1599 verloren Rät' und Landleute die Berechtigung, als Malefizgericht zu amten, gewannen sie aber 1610 wieder zurück¹⁴. Zu jener Zeit sollen die «sehr häufig versammelten 'Räth' und Landlüt'» alle möglichen Geschäfte behandelt haben, «bis endlich die Landgemeinde 1599 den Wochen- und Extra-Rath festsetzte»¹⁵.

Das 1623 revidierte Landbuch bezeichnete Rät' und Landleute als Instruktionsinstanz für Gesandtschaften<sup>16</sup>. Bis 1665 urteilte dieses Gremium auch über «Rechtshändell, [die] von unseren Underthannen alhar komment»<sup>17</sup>. Schon die Nachgemeinde von 1624 schloss hiervon wie auch von den Malefiztagen alle noch nicht 20-jährigen aus und verlangte ein Erscheinen «eint[w]eders mit Dägen oder Mantell»<sup>18</sup>; den allgemeinen Ausschluss der Unter- 20-jährigen beschloss die Nachgemeinde 1677<sup>19</sup>.

Als in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einerseits das Interesse der Landleute an der Nachgemeinde gering, jenes an deren Abschaffung seitens der Obrig-

Altes Landbuch, S. 143 Nr. 108, S. 147 Nr. 129, S. 153 Nr. 140, S. 160 Nr. 170, S. 162 Nr. 179, S. 164 Nr. 186, S. 174 Nr. 227 und Nr. 231, S. 176 Nr. 239, S. 185 Nr. 275 bis 277

<sup>9</sup> vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 176

<sup>10</sup> Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 166 f., S. 169

<sup>11</sup> Urkunde in: Gfd. 28/1873, S. 189 ff.

<sup>12</sup> von Deschwanden, Landtag, S. 179 ff.

<sup>13</sup> S. 184 Nr. 273

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> LR 23. 4. 1599, LRP 1 S. 357; NG 31. 5. 1599, LRP 1 S. 365; NG 31. 5. 1610, LRP 1 S. 552; von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 1, S. 16

<sup>15</sup> von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 1, S. 16

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> «Die Gsanten uff Tagleistungen ze schicken, söllend Räth undt Landtlüten dargeben, . . .» Lb 1623/1731, S. 88; Lb 1690, fol. 67a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 168

<sup>17</sup> Lb 1690, fol. 107b

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Lb 1690, fol. 107b; NG 5. 5. 1624, LRP 2 fol. 221b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 168

<sup>19 9. 5.,</sup> LRP 3 fol. 337a; Lb 1623/1731, S. 115 N.

keit anderseits aber gross war, traten Rät' und Landleute vorübergehend als «Erben» der Nachgemeinde-Traktanden auf<sup>20</sup>. Rät' und Landleute gewannen in jener Zeit dank der umfassenden Kompetenz an Bedeutung, welche aber später wieder augenfällig vermindert wurde. Ein enger Zuständigkeitskreis blieb für sie während des 18. Jahrhunderts charakteristisch<sup>21</sup>.

Was mitbegründend für die Schaffung von Räten überhaupt angesehen werden muss, trug auch zur weiteren Verringerung des Kreises der Verantwortlichen bei: War es der gesamten Talgemeinde nicht möglich, sich wegen jedem Geschäft zu versammeln, so erwies sich mit der Zeit auch der ganze «gesessene» Rat als zu schwerfällig für die Behandlung von Routinegeschäften. Die Zahl der Mitglieder erwies sich allmählich als zu gross<sup>22</sup>. Vor der eigentlichen Bildung eines Wochenrates, welche die Nachgemeinde 1599 vornahm<sup>23</sup>, soll schon die Versammlung der Elfer an seiner Stelle fungiert haben<sup>24</sup>. Das Landbuch von 1623 erachtete den Wochenrat bereits als unbestrittene, feste Institution, indem es ihm vielfältige Kompetenz- und Verfahrensvorschriften widmete<sup>25</sup>.

Bereits im 17. Jahrhundert — wenn nicht auch schon früher — wurden Vorkehren getroffen, um ein schnelles Entscheiden auch ausserhalb des gewöhnlich am Montag versammelten Wochenrates zu ermöglichen. Das Landbuch von 1623 erteilte dem Landammann die Befugnis, in dringlichen Fällen Anordnungen unter Konsultation des Kirchenrates von Stans zu treffen<sup>26</sup>.

Die Gründe für die Einführung eines wöchentlich mindestens einmal tagenden Rates dürften nicht allein in einer Steigerung der Entscheidungsbereitschaft und der Rationalisierung des Verfahrens gelegen haben. Nach der Spaltung der Eidgenossenschaft in der Reformationszeit behinderte die unterschiedliche Interessenlage der katholischen und der reformierten Stände die Abschlüsse von Sold- und Pensionsverträgen mit den europäischen Mächten und beförderte die Sonderpolitik; mithin konnte es beiden Seiten darum gehen, die eigenen aussenpolitischen Absichten vor den Bundesgenossen zu verbergen. Dem Geheimhaltungsinteresse stand die Behandlung von eidgenössischen und internationalen Fragen vor allzu weitem Publikum allerdings entgegen, und gelegentlich gingen Mahnungen von der Sondertagsatzung der Katholischen Orte aus, die auf eine diskretere Behandlung gemeinsamer Geschäfte drängte<sup>27</sup>. Wurden einerseits den zu offenen grossen Räten kleinere Gremien zugesellt, begannen anderseits auch auf inoffizielle Weise

vgl. die Versammlungen vom 9. 5. 1639, LRP 2 fol. 457b ff., und 1646 bis 1653; Durrer, Unterwalden, S. 139; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> vgl. von Deschwanden, Entwicklung, S. 105

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 184

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> 31. 5., LRP 1 S. 361; von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 1, S. 16. Die Protokolle des offenbar schon zuvor tagenden Rates setzen mit der Sitzung vom 13. 9. 1580 ein; WRP 1 S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> zu den Einzelheiten s. S. 298 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Durrer, Unterwalden, S. 136; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 188

Verbindungen die Politik zu beeinflussen, die der demokratischen Legitimation entbehrten. Wohl nicht zufällig erlebte die «Zunft der regierenden Geschlechter» in Nidwalden, der wahrscheinlich aus einer mittelalterlichen Knabenschaft hervorgegangene «Unüberwindliche Grosse Rat von Stans», ausgangs des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts die «Zeit der höchsten Blüte». Die Wahl des Nachwuchses war in jenen Jahren «immer mehr nach der vornehmen Seite hin» erfolgt, und die Gesellschaft setzte sich schliesslich «zum grössten Teil aus Amtsleuten, Offizieren und Akademikern» zusammen. Damals war der ursprünglich fasnächtliche Zweck nicht mehr der einzige: «Unter der Fasnachtslarve verbarg sich nun eine starker Verband zur Wahrung der gegenseitigen Interessen, eine Art Zunft der Aristokratie, und diese Verbindung war vielleicht umso wirkungsvoller, je mehr sie sich nach aussen als harmlosen Schabernack zu tarnen vermochte» 28. Ein formell eingebrachter Vorstoss, die Zahl der Ratsherren sukzessive zu vermindern, scheiterte indessen an der Nachgemeinde 167729.

Dem ordentlichen Instrumentarium zuzurechnen sind jene Unterausschüsse und Kommissionen, die im offiziellen Auftrag zuhanden eines grösseren Gremiums Vorberatungen pflegten. Als die im Jahre 1619 vom Georgenlandrat an die Amtsleute übertragene Vorbereitungsarbeit für eine Landbuchrevision<sup>30</sup> nicht zu Ende kommen wollte, beschloss die gleiche Instanz zwei Jahre später, «d[a]z uff die nächste Zit der nüw Landtaman mit samt den alten Amptslüten und der berichtisten Rathsfründen darüber sizen und alle Artickell flyssig erduren [solle], ob solche gut und ohne Fäller» seien<sup>31</sup>. 1623 stellte wiederum der Georgenlandrat fest, dass das neue Rechtbuch immer noch nicht in Kraft hätte gesetzt werden können; der Landsgemeinde unterbreitete er deshalb den Antrg, das Artikelbuch von einem Ausschuss bereinigen zu lassen<sup>32</sup>. Tatsächlich folgte die Landsgemeinde dem Vorschlag und übertrug die definitive Bereinigung des Rechtbuches an eine Kommission, zusammengesetzt aus dem neuen und dem alten Landammann, den Amtsleuten und je zwei Ürtevertretern; allein problematische Artikel, über die sie nicht zu befinden wagten, sollten der Nachgemeinde unterbreitet werden<sup>33</sup>. Die endgültige Verabschiedung nahm schliesslich die Nachgemeinde von 1624 vor<sup>34</sup>.

Das Bestreben, Macht und Einfluss der «grossen Gewalt» zu reduzieren, zeigte sich auch in dem Versuch, der Nachgemeinde die Gesetzgebung zu entziehen und sie an einen Rat zu übertragen. Um dem Volk den Verzicht auf seine Rechte

von Matt Hans, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, Stans 1971, S. 10 f. (zit. von Matt, Grosser Rat). Detaillierte Untersuchungen über den tatsächlichen Einfluss des Unüberwindlichen Grossen Rates auf die Nidwaldner Standespolitik fehlen.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> 9. 5., LRP 3 fol. 336a

<sup>30 23. 4.,</sup> LRP 2 fol. 130a

<sup>31 23. 4. 1621,</sup> LRP 2 fol. 165a

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> 23. 4., LRP 2 fol. 203b

<sup>33 27. 4.,</sup> LRP 2 fol. 205a

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> 5. 5., LRP 2 fol. 221a; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 87 ff.

schmackhaft zu machen, wurde eine Vergrösserung des Rates in Aussicht gestellt. Die Verpflichtung, dass sich Ratsherren zum Beispiel mit zwei weiteren Landleuten ihrer Ürte absprachen und diese an die Nachgemeinde mitbrachten, wurde bereits im 16. Jahrhundert ausgesprochen und auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelegentlich wiederholt, um dem schwachen Besuch der Nachgemeinde zu begegnen. Ihren endgütligen Ersatz durch einen institutionalisierten Dreifachen Landrat verwarf die Landsgemeinde 1640³⁵, doch setzte sie 1645 deren Substitution durch die nicht limitierte Versammlung von Rät' und Landleuten keinen Widerstand entgegen³⁶. Der Dreifache Landrat kam trotzdem gelegentlich zum Zuge, indem ihm die Landsgemeinde bzw. die Nachgemeinde gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Angelegenheiten zur Vorbereitung oder definitiven Verabschiedung übertrugen³⁷.

Ausserhalb der einzelnen Landratssitzungen erhielt die Versammlung am Tage St. Georgs³³ besonderes Gewicht. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde er zusehends öfter dazu benützt, um die behördlichen Anträge an die Landsgemeinde und an die Nachgemeinde vorzuberaten³³. Da hier die wesentlichen Vorentscheide fielen, ging schliesslich das Interesse an der Nachgemeinde selbst bei den Ratsherren verloren; 1638 wurde deshalb die Frage gestellt, ob man den Georgenlandrat oder die Nachgemeinde aufheben wolle⁴⁰. Für kurze Zeit vermochte der Georgenlandrat — wenn auch in veränderter Zusammensetzung — die Nachgemeinde gar zu verdrängen. Seine Aufstockung zu einem Zweifachen Landrat wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts — 1693 — als Konzession gegenüber den Landleuten vorgenommen: Ab 1686 machte die Obrigkeit geltend, dass auch Anträge seitens der Landleute vom Georgenlandrat vorbehandelt werden müssten, was diese als Beschneidung ihrer Rechte empfanden. Die Verdoppelung des Georgenlandrates führte zu einer einstweiligen Beruhigung, bevor die Auseinandersetzung ab 1700 wieder mit voller Schärfe ausbrach⁴¹.

Was die Kompetenzbereiche der einzelnen Räte angeht, so waren diese nicht in allen Details umschrieben. Zum üblichen Grundstock an Zuständigkeiten, der durch die Gewohnheit und einzelne Artikel umrissen war, gesellten sich Befugnisse, die im Einzelfall von einer höheren Gewalt zugeteilt wurden<sup>42</sup>. Ein Nach-

<sup>35 29. 4.,</sup> LRP 2 fol. 472a

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> 1654 wurde wieder zur alten Form zurückgekehrt; s. S. 62; Durrer, Unterwalden, S. 139; von Deschwanden, Entwicklung, S. 104

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Beispiele: 22. 5. 1661, LRP 3 fol. 117a ff.: der 3-LR fungierte samt «der Landtlüth, so begehrent beyzuewohnen», weil die vorangehende Nachgemeinde nicht vollendet werden konnte; 26. 5. 1687, LRP 3 fol. 343a; von Deschwanden, Rechtsquellen, S. 92 f.

<sup>38 23.</sup> April

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> von Deschwanden, Entwicklung, S. 102; s. S. 63

<sup>40</sup> LG 25. 4., LRP 2 fol. 438a

<sup>41</sup> s. S. 177 ff.

<sup>42</sup> vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 166

trag im Landbuch von 1623 auf den Georgenlandrat 1682<sup>43</sup> verbot immerhin den «kleineren» Gewalten, Beschlüsse einer «grösseren» abzuändern<sup>44</sup>. Nicht «grösser» als der einfache Landrat galten in diesem Sinne Rät' und Landleute<sup>45</sup>.

<sup>43 23. 4.,</sup> LRP 3 fol. 386b

<sup>44</sup> Lb 1623/1731, S. 76, S. 82 N., S. 114; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 185

<sup>«...</sup> inskünfftig aber, was ein Gesessner Landtrath verordnen wird, das sollen Räth und Landleüth... zuo hindertrieben oder abzuoenderen nit gewalltig sein.» NG 7. 5. 1690, LRP 4 fol. 20b; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 169